

**Elfte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010
vom 30. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/5, S. 143 ff.), in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 2010/9, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 17. März 2017 (AB Uni 2017/7, S. 665 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen. ²Ist beim wiederholten Nichtbestehen einer Teilprüfung keine Ausgleichsmöglichkeit mehr vorgesehen, wird diese von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. ³Bei abweichender Bewertung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ⁴Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Teilprüfung endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. ⁵Die dritte Prüferin/der dritte Prüfer kann nur eine der vom Erst- oder Zweitprüfer/von der Erst- oder Zweitprüferin vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note vergeben.“

3. § 5 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden.“

4. § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Prüflingen, die eine chronische Krankheit oder Behinderung durch Vorlage eines geeigneten Nachweises glaubhaft gemacht haben, kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag angemessen verlängert werden. ⁵Der Antrag ist innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) zu stellen.“

Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 6.

5. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl kann der Prüfling so lange ändern, bis er sich zu einer Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Seminar im Schwerpunktbereich verbindlich angemeldet hat. ²Nach einer solchen Anmeldung kann er die Wahl nur einmal ändern. ³Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung gemäß Satz 1 folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren. ⁴Ein Wechsel ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits Teilprüfungen im Gesamtumfang von mehr als 15 Credits absolviert wurden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 01.10.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 25.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30. September 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s